

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Änderung der Abfallsatzung , unterjähriger Wechsel von Teilservice auf Vollservice (Az. 02-1600-38/10)
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	13.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	20.09.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	07.10.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln dankt dem Petenten für seine Eingabe. Aufgrund der von der Verwaltung dargestellten Gründe wird aber eine Überprüfung/Änderung der Abfallsatzung abgelehnt.

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln dankt dem Petenten für seine Eingabe. Die Verwaltung wird aufgefordert, die Abfallsatzung so zu ändern, dass eine unterjährige Änderung von Teilservice auf Vollservice möglich ist.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Petent beschwert sich mit seiner Eingabe über eine Regelung in der Abfallsatzung der Stadt Köln, die einen Wechsel der Serviceleistung der AWB von Teilservice auf Vollservice nur zum Jahresbeginn vorsieht (s. Anlage).

In §12, Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Köln (AbfS) ist das Verfahren für die Wahl des Vollservice für alle Kölner Hauseigentümer geregelt. Hiernach ist auf Antrag zum 01.01. des Folgejahres ein Wechsel von Gruppe I (Teilservice) nach Gruppe II (Vollservice) möglich. Hierfür muss der Antrag bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der Abfallwirtschaftsbetriebe GmbH & Co. KG (AWB) eingehen. Ebenso kann bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufhebung des Wechsels gestellt werden. Die Umstellung erfolgt dann ebenfalls zum 01.01. des Folgejahres.

Die jährliche Bindung an das gewählte System erfolgt, um eine beständige Tourenplanung in einer Großstadt wie Köln zu gewährleisten.

Im Vorfeld der Umstellung ist es notwendig, bei allen eingehenden Anträgen eine Ortsüberprüfung und Begutachtung der Tonnenstandorte durch Mitarbeiter der AWB Köln durchführen zu lassen. Die Begutachtung der Standorte ist erforderlich, weil der ggf. bisher unbekannte Standort, an dem die AWB die Tonnen im Vollservice abholen sollen, insbesondere aus Gründen des Arbeits- und Unfallschutzes unbedenklich sein muss. Bei mehreren hundert Anträgen im Jahr führen diese Überprüfungen zu einem erheblichen Arbeitsaufwand, der nur dann bis zum 31.12. eines jeden Jahres bewältigt werden kann, wenn eine ausreichende Vorlaufzeit gewährleistet ist. In der Abfallsatzung ist deshalb der 30.09. eines Jahres als Antragsfrist festgelegt.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.1